

Ressourcenprojekt bienenfreundliche Landwirtschaft, Kt. Aargau

Verband Aargauer Bienenzüchtervereine

Bauernverband Aargau

Landwirtschaft Aargau

Häufig gestellte Fragen:

Allgemeine Fragen zur Anmeldung:

Welche Betriebe können sich am Projekt beteiligen?

- Alle DZV berechtigten Betriebe mit Betriebsstandort Kt. AG
- Betriebsgemeinschaften melden sich als einen Betrieb an
- Juristische Personen können sich anmelden
- ÖLN Gemeinschaften melden sich separat an

Muss ich alle acht Grundanforderungen erfüllen?

Ja, alle Grundanforderungen sind während der Projektlaufzeit zu erfüllen.

Müssen BIO Betriebe auch mind. eine Einzelmassnahme erfüllen?

Ja, alle Betriebe inkl. BIO Betriebe müssen jedes Jahr mind. eine Einzelmassnahme erfüllen.

Fragen zu spezifischen Massnahmen:

Massnahme 1: Keine Mahd bei Bienenflug

Dürfen Wiesen nur noch zu Randzeiten gemäht werden?

Bienen fliegen am häufigsten tagsüber, deswegen wird empfohlen an Randzeiten zu mähen. Mähen Sie mit einem Balkenmäher dann ist die Mahd bei Bienenflug unproblematisch, weil dann die Bienen wegfliegen können. Es besteht in Ausnahmefällen (Witterungsverhältnisse, Verfügbarkeit Lohnunternehmer, arbeitstechnische Hürden) auch die Möglichkeit **ohne Mähaufbereiter** zu mähen.

Allerdings sind Honigbienen sogenannt blütentreu, Arbeiterinnen eines Volkes sammeln jeweils auf den gleichen Blüten und im gleichen Feld. So kann es vorkommen, dass auf einem blütenreichen Feld ganz viele oder andererseits gar keine Bienen vorkommen. Es lohnt sich also die Wiese vor der Mahd (auch wenn diese blüht) zu beobachten und dann zu entscheiden wie Sie die Wiese mähen.

In intensiven Kunstwiesen blüht insbesondere beim ersten Schnitt kaum etwas, sodass die Mahd kein Problem darstellt. Bei grossflächigem Mähen wäre somit eine Vorgehensweise: Kunstwiesen tagsüber, blühende Naturwiesen am Abend.

Massnahme 3: Abdriftmindernde Applikationstechnik für Pflanzenschutzmittel

Gibt es eine Übergangszeit?

Nein, Landwirte können sich erst für das Projekt anmelden, wenn die abdriftmindernde Technik vorhanden ist.

Massnahme 6: Weiterbildung zu abdriftmindernder Applikationstechnik

Was tun, wenn ein Lohnunternehmer die PSM ausbringt?

Siehe nächste Frage

Müssen BIO Betriebe an die Weiterbildung abdriftmind. Technik für PSM ?

Die Weiterbildung ist ein MUSS für Landwirte, die selber PSM ausbringen, inkl. BIO Betriebe, welche bienentoxische Pflanzenschutzmittel ausbringen. Landwirte, die nur Einzelstockbehandlung machen (meist Grünlandbetriebe) und/ oder die PSM von Lohnunternehmer ausbringen lassen, wird der Besuch einer Weiterbildung empfohlen, jedoch nicht obligatorisch.

Massnahme 7: Minimale Anzahl Kleinstrukturen

Zählen die Kleinstrukturen im Labiola Biodiversitätsvertrag?

Ja, sofern die Kleinstrukturen nicht benutzt werden um die QS2 zu erreichen (dies wäre so im Vertrag vermerkt).

Zählen Kleinstrukturen auf ‚nicht LN‘ auch dazu?

Nein, Kleinstrukturen ausserhalb LN zählen nicht zur ‚Minimalen Anzahl Kleinstrukturen‘. Dh. Kleinstrukturen im Wald, auf dem Hofareal und in Naturschutzgebieten zählen **nicht** dazu.

Welches sind die Anforderungen (Grösse und Pflege) an die Kleinstrukturen?

Siehe Labiola Merkblätter unter: www.bvaargau.ch/bienenprojekt - Merkblätter

Wie viel verschiedene Kleinstrukturen müssen vorhanden sein?

Welche Arten von Kleinstrukturen angelegt werden ist dem Landwirt überlassen.

Müssen die Kleinstrukturen auf der LN regelmässig verteilt sein?

Nein, die Kleinstrukturen müssen nicht regelmässig verteilt sein.

In der Ökologie gibt es eine Faustregel, die besagt, dass alle 150 bis 200m eine Kleinstruktur vorhanden sein sollte, damit sich Kleinlebewesen allgemein sicherer in der Landschaft bewegen können. Dies ist allerdings nicht überall umsetzbar.

Massnahme 12: Mehrjähriger Blühsteifen oder -flächen

Massnahme 14: Brachen mit höherem Blütenangebot für Wildbienen

Zählen auch bestehende Saum- oder Bracheansaaten?

Nein. Diese Brachemischung für das Bienenprojekt ist die Grundversion Brache mit zusätzlichen Arten, nur diese Mischung darf für diese Massnahme angerechnet werden. Säume können für diese beiden Massnahme nicht geltend gemacht werden. (Vermeidung von Doppelförderung).

Gibt es eine Mindestgrösse?

Nein, es gibt keine Mindestgrösse. Es gilt: je grösser die Fläche, desto wertvoller für die Biodiversität, weil der Flächenrand ein grösseres Gefahrenpotential für die Tiere darstellt als im Innern der Fläche. Deswegen empfehlen wir für Streifen eine Mindestbreite von 8m.

Massnahme 18: Sand- Erdhaufen

Was für Sand muss genommen werden?

Es sollte ungewaschener Sand verwendet werden. Idealerweise von einer nahegelegenen Grube.

Kann man Aushubmaterial vom Sandhaufenstandort im Sandhaufen verwerten?

Im Aushubmaterial befinden sich meist Grasnarben und humusreicher Boden. Wird dieses Material im Sandhaufen untergemischt, wächst der Sandhaufen schneller zu und muss demzufolge öfters gejätet werden. Wir empfehlen das Aushubmaterial auf den Mist zu werfen oder im Acker unter zu bringen.

Wie weit müssen die Sandhaufen voneinander weg sein?

Es gibt dafür keine Bestimmung. Sie sollten aber als drei einzelne Sandhaufen erkennbar sein.